

Bundessozialgericht  
Az.: 5 RKnU 6/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Verkündet  
am 29. April 1971

in dem Rechtsstreit

Reg.Hauptsekretär  
Schriftführer

.....  
Kläger und Revisionskläger,  
Prozeßbevollmächtigter:.....  
g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf  
die mündliche Verhandlung vom 29. April 1971  
durch

|                     |                                          |
|---------------------|------------------------------------------|
| Senatspräsident     | Dr. D a p p r i c h<br>- Vorsitzender -, |
| Bundesrichter       | S c h r ö d e r ,                        |
| Bundesrichter       | M a y ,                                  |
| Bundessozialrichter | S c h l e g e l und                      |
| Bundessozialrichter | G r a e f                                |

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers werden das Urteil  
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen  
vom 12. November 1968 und das Urteil des  
Sozialgerichts Dortmund vom 20. Oktober 1967  
aufgehoben.

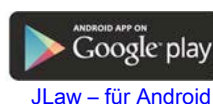
Die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Be-  
scheides vom 6. Juni 1967 und des Wider-  
spruchsbescheides vom 19. Juli 1967 verurteilt,  
dem Kläger unter Beachtung der Rechtsauf-  
fassung des Gerichts einen neuen Bescheid zu  
erteilen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-  
lichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

## G r ü n d e :

### I

Der 1926 geborene Kläger bezieht von der Beklagten wegen der Folgen eines am 22. Dezember 1958 erlittenen Arbeitsunfalls eine Teilrente von 20 v.H. der Vollrente. Außerdem bezieht er von der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft wegen der Folgen eines am 19. November 1962 erlittenen Arbeitsunfalls eine weitere Teilrente von ebenfalls 20 v.H. der Vollrente. Der Kläger war im Bergbau als Hauer und danach außerhalb des Bergbaus als Elektroschweißer tätig. Jetzt ist er ohne Arbeit. Er beantragte bei der Beklagten am 2. März 1967 die Abfindung der Unfallrente mit der Begründung, er wolle eine chemische Reinigungsanstalt übernehmen, um seine wirtschaftliche Sicherheit herzustellen. Die Beklagte lehnte den Antrag mit Bescheid vom 6. Juni 1967 ab, weil die rechtlichen Voraussetzungen für eine Abfindung nicht erfüllt seien. Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Bescheid vom 19. Juli 1967 zurück.

Das vom Kläger angerufene Sozialgericht (SG) hat die Klage mit Urteil vom 20. Oktober 1967 zurückgewiesen und die Berufung zugelassen. In der Berufungsinstanz hat der Kläger vorgetragen, er wolle nunmehr mit dem Abfindungsbetrag einen Tabakladen einschließlich Lotto- und Toto-Annahmestelle errichten. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung des Klägers mit Urteil vom 12. November 1968 zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, dem Kläger könne nach § 613 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) eine Abfindung nicht gewährt werden, weil er nicht - wie es Voraussetzung sei - Anspruch auf eine Dauerrente von 30 v.H. oder mehr habe. Die Vorschrift des § 607 Abs. 1 Satz 2 RVO, wonach eine Abfindung auch für Verletzte gewährt werden könne, die



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 3 -

minderung der Erwerbsfähigkeit von 30 v.H. oder mehr haben, beziehe sich nur auf den in Satz 1 dieser Vorschrift erwähnten Erwerb oder zur wirtschaftlichen Stärkung eigenen Grundbesitzes oder grundstücksgleicher Rechte, nicht aber auf die in § 613 RVO erwähnte Begründung oder Stärkung einer Existenzgrundlage.

Mit der vom LSG zugelassenen Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 613 RVO. Er ist der Ansicht, die Voraussetzungen dieser Vorschrift lägen vor; denn es genüge der Bezug mehrerer Dauerrenten, die zusammen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 30 v.H. ergäben. Die Folgen der Unfälle vom 22. Dezember 1958 und 19. November 1962 betrügen aber zusammen 40 v.H.

Der Kläger beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Bescheide der Beklagten vom 6. Juni 1967 und 19. Juli 1967 aufzuheben und die Beklagte zur Auszahlung einer Abfindung aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil im Ergebnis und in der Begründung für richtig.

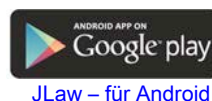
## II

Die Revision des Klägers ist begründet; denn das LSG hat die Berufung zu Unrecht zurückgewiesen. Die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einer Kapitalabfindung sind erfüllt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Der Wortlaut des § 613 Abs. 1 RVO scheint zwar für die vom LSG vertretene Ansicht zu sprechen, daß eine Abfindung zur Begründung oder Stärkung einer Existenzgrundlage nur gewährt werden kann, wenn die abzufindende Dauerrente mindestens 30 v.H. der Vollrente beträgt. Eine den § 607 Abs. 1 Satz 2 RVO entsprechende Regelung, wonach der Bezug mehrerer Dauerrenten genügt, wenn sie zusammen mindestens den Hundertsatz 30 erreichen, enthält der § 613 RVO nicht. Der § 613 RVO ist aber unvollständig. Das ergibt sich schon deutlich daraus, daß im Gegensatz zu § 607 RVO der Hinweis fehlt, daß die Abfindung nur auf Antrag gewährt werden kann. Bei der besonderen Art des Abfindungsgrundes ist es aber selbstverständlich, daß die Abfindung nicht von Amts wegen, sondern wie in § 607 RVO nur auf Antrag gewährt werden kann. Aber auch im übrigen – soweit er den Kreis der Berechtigten bestimmt – ist der § 613 RVO unvollständig. In § 610 des Entwurfes eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (BT-Drucks. IV/120) war vorgesehen, daß nur solchen Verletzten eine Abfindung zur Begründung oder Stärkung einer Existenzgrundlage gewährt werden könne, die Anspruch auf einer Dauerrente von 50 v.H. der Vollrente oder mehr haben. Es war damit bewußt auf diesen Kreis der erheblich Beschädigten abgestellt, wobei die Kumulation mehrerer kleinerer Renten nicht möglich sein sollte. Der Entwurf ist aber nicht in dieser Form Gesetz geworden. Der Ausschuß für Sozialpolitik hat vielmehr beschlossen, die Möglichkeit der Abfindung einem größeren Kreis von Rentnern zu eröffnen und deshalb den Mindest-Vomhundertsatz auf 30 herabgesetzt (vgl. Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Sozialpolitik, BT-Drucks. IV/938 zu § 610). Der Gesetzgeber hat bei der Erweiterung des Personenkreises, die eine Abfindung zur Begründung oder Stärkung einer Existenzgrundlage erhalten können, offenbar denselben Personenkreis erfassen wollen, der auch nach § 607 RVO eine Abfindung erhalten kann. Das ist

[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

v.H.

- 5 -

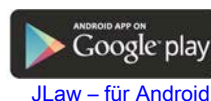
oder mehr beziehen. Dabei hat der Gesetzgeber aber offenbar unbeabsichtigt versäumt, eine dem § 607 Abs. 1 Satz 2 RVO gemäße Regelung einzufügen. Er bestand bei dieser Gleichstellung des Kreises der Berechtigten mit dem des § 607 RVO keine Veranlassung, die Kumulation von kleinen Renten auszuschließen. Der Gesetzgeber hat aber offenbar übersehen, daß es einer dem § 607 Abs. 1 Satz 2 RVO entsprechenden Regelung bedurft hätte, um den Personenkreis vollständig zu erfassen, den er begünstigen wollte. Es ist kein vernünftiger Grund dafür ersichtlich, daß in § 613 RVO abweichend von § 607 RVO Bezieher mehrerer Dauerrenten, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 30 erreichen, von der Abfindungsmöglichkeit ausgeschlossen werden sollen. Muß danach angenommen werden, daß der § 613 RVO auch bei der Bezeichnung des Kreises der Berechtigten unvollständig ist, so bestehen keine Bedenken, den § 607 Abs. 1 Satz 2 RVO entsprechend anzuwenden. Hinzu kommt noch, daß § 613 Abs. 1 RVO durch das Wörtchen "auch" eine Beziehung zu § 607 RVO schafft, die es zwanglos erlaubt, den § 613 RVO durch den § 607 RVO zu ergänzen. Dieses Wörtchen "auch" kann sich nur auf die in § 607 RVO geregelte Abfindung beziehen. Darin kommt nicht nur zum Ausdruck, daß außer in den Fällen des § 607 RVO eine Abfindung auch in den Fällen des § 613 RVO möglich ist. Das Wörtchen "auch" enthält vielmehr eine engere Verknüpfung mit dem § 607 RVO. Das geht schon daraus hervor, daß § 613 RVO die selbstverständliche Voraussetzung des Antrags nicht erwähnt, so daß sie aus § 607 RVO entnommen werden muß. Ebenso stellt das Wörtchen "auch" aber auch eine Beziehung zu Satz 2 des § 607 RVO her. Es kommt darin zum Ausdruck, daß bei Vorliegen des besonderen Abfindungsgrundes derselbe Personenkreis wie in § 607 Abs. 1 RVO eine Abfindung erhalten kann, der in § 613 Abs. 1 RVO nur unvollkommen bezeichnet worden ist.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Kann danach dem Kläger eine Abfindung seiner Unfallrente gewährt werden, so konnte die Beklagte doch nicht zur Zahlung einer solchen Abfindung verurteilt werden, wie es der Kläger beantragt hat. Bei der Abfindung handelt es sich um eine "Kannleistung", die in das pflichtgemäße Ermessen des Versicherungsträgers gestellt ist. Da die Beklagte bisher die Abfindung aus rechtlichen Gründen abgelehnt und ihr Ermessen noch nicht abgeübt hat, wird sie nunmehr in einem neuen Bescheid ihr Ermessen auszuüben haben. Der seinem Wortlaut nach auf Verurteilung der Beklagten zur Auszahlung einer Abfindung gerichtete Antrag des Klägers ist unter Berücksichtigung des darin zum Ausdruck gekommenen wirklichen Willens dahin zu verstehen, daß der Kläger die Verurteilung der Beklagten zur Erteilung eines neuen Bescheides unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts begehrt. Diesem Antrag hat der Senat entsprochen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)